



Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ (Sanierungssatzung „Innenstadt Neubeckum“)

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Stadt Beckum beabsichtigt, für den Bereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Der nachfolgend beschriebene Geltungsbereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Neubeckum“.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verfahrensart und -dauer

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB und des § 144 BauGB werden gemäß § 142 Absatz 4 BauGB ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll nach 12 Jahren abgeschlossen sein.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage nach § 1 Absatz 1 Sanierungssatzung „Innenstadt Neubeckum“

Lageplan Sanierungsgebiet „Innenstadt Neubeckum“

